



Konzeption des Kreisjugendamtes Fachpflegefamilien



INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsätze und Ausrichtung	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Zielgruppe	4
1.3. Ziele	4
2. Anforderungen und Aufgaben der Fachpflegefamilie	5
2.1. Grundvoraussetzungen und Kompetenzen	5
2.2. Qualifizierung	5
2.3. Aufgaben und Pflichten der Fachpflegefamilie	6
3. Leistungen der Fachberatung	7
3.1. Rollenverteilung zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberatung Fachpflege	7
3.2. Begleitung des Anbahnungsprozesses	7
3.3. Beratung und Begleitung der Familie und des Fachpflegekindes	8
3.4. Unterstützung bei der Biographiearbeit	8
3.5. Gruppenangebote	8
3.6. Vorgehen bei Kriseninterventionen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	9
4. Rahmenbedingungen	9
4.1. Finanzielle Leistungen für die Fachpflegefamilien	9
4.2. Entlastungskonzept	10
4.3. Supervision	10
4.4. Zuständigkeitswechsel / Kostenerstattung	10
5. Qualitätssicherung	10

Stand: Dezember 2018

Die folgende Konzeption ist die fachliche Grundlage und Orientierung für Fachpflegefamilien gem. § 33 Satz 2 SGB VIII, die vom Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises als eigener Dienst qualifiziert und begleitet werden.

1. Grundsätze und Ausrichtung

In Fachpflegefamilien leben Kinder und Jugendliche, die einen besonderen Bedarf an pädagogischer Betreuung und Förderung haben. Dem Kind/Jugendlichen soll in der Fachpflegefamilie die Möglichkeit zur Entwicklung neuer und tragfähiger Beziehungen gegeben werden, die einen Lebensraum bieten, in dem es sich (erneut) „verwurzeln“ kann.

Die Fachpflegeeltern bieten dem Kind/Jugendlichen verlässliche familiäre Bindungen und ein stabiles Umfeld. Zentrales Element des pädagogischen Wirkens ist die Beziehungsarbeit. Fachpflegefamilien haben einen pädagogisch professionellen Hintergrund. Sie sind bereit, Hilfe dauerhaft und kontinuierlich anzunehmen. Die Kontinuität der Beratung und die ständige Bereitschaft zur Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns sind ein zentrales Element der Arbeit.

Die Fachberatung der Fachpflegefamilien des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg unterstützt und stärkt die Familien bei ihrer Aufgabe. In der kontinuierlichen Begleitung finden neben den individuellen Terminen und Hausbesuchen auch Gruppenabende und weitere gruppenspezifische Aktivitäten zum Austausch und der gegenseitigen Unterstützung der Familien untereinander statt.

Das Angebot der Qualifizierung und Begleitung für Fachpflegefamilien ist ein „Eigener Dienst“ des Kreisjugendamtes. Dieser richtet sich in erster Linie an Familien, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegen und/oder Kinder aus der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes aufnehmen. Durch Veränderungen in der Zuständigkeit kann die Hilfeplanverantwortung oder Kostenerstattung zu anderen Jugendämtern wechseln.

Eine Qualifizierung zur Fachpflegefamilie kann – beim Vorliegen der Voraussetzungen – nach dem Bewerberprozess erfolgen. Der Anbahnungsprozess zur Aufnahme des Kindes wird anschließend von der Fachberatung Fachpflege begleitet. Bei einem bestehenden Pflegeverhältnis, welches in eine Fachpflege umgewandelt werden soll, ist zuvor immer eine Entscheidung der Hilfeplanverantwortlichen Fachkraft zur Hilfeebringung nach § 33 Satz 2 SGB VIII notwendig.

1.1. Rechtsgrundlagen

- **§ 27 SGB VIII:** Die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach müssen gegeben sein.
- **§ 33 Satz 2 SGB VIII:** Sofern die Entscheidung getroffen wurde, dass Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII die geeignete Hilfeart darstellt, kann auf Grund der besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen seine Unterbringung in einer Fachpflegefamilie entschieden werden.
- **§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII:** Die Auswahl der geeigneten Pflegestelle erfolgt im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten (PSB).

- **§ 36 Abs. 2 Satz 2:** Die fallverantwortliche Fachkraft im ASD/PKD¹ erstellt als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe gemeinsam mit der Fachpflegefamilie, den betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit den PSB einen Hilfeplan und schreibt ihn in regelmäßigen zeitlichen Abständen (i.d.R. halbjährlich) fort.

1.2. Zielgruppe

Die Unterbringung in einer Fachpflegefamilie ist geeignet für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der familiären Situation nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und einen besonderen Bedarf an pädagogischer Betreuung und Förderung haben. Fachpflegekinder haben bedingt durch ihre Biographie

- frühe Verluste und/oder Vernachlässigung erlebt
- wurden mit Gewalt in der Familie konfrontiert
- erfuhren emotionale und/oder physische Unterversorgung
- erlebten häufige Beziehungsabbrüche
- weisen Entwicklungsdefizite auf
- zeigen Verhaltensauffälligkeiten und/oder haben problematische Bindungserfahrungen
- sind trotz belastender Beziehungserfahrung bereit und in der Lage, Beziehungen aufzunehmen und Bindungen einzugehen
- bedürfen einer besonders intensiven Betreuung, Zuwendung und Förderung
- können sich auf die Lebensform Familie einlassen
- stellen auf Grund ihrer besonderen Problematik eine Überforderung für andere Pflegefamilien dar.

1.3. Ziele

Ziele die durch die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Fachpflegefamilie verfolgt/erreicht werden können, sind beispielsweise

- Integration des Kindes in eine Familie und in das soziale Umfeld
- Aufbau von Vertrauen zu verlässlichen Bezugspersonen und zu dem neuen Lebensumfeld
- Entwicklung und Stärkung von Beziehung- und Bindungsfähigkeit Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Erschließen von therapeutischen Hilfen
- Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Erlernen sozialer Kompetenz und Selbstsicherheit
- Klärung und Gestaltung von Beziehungen zum Herkunftssystem
- Stärkung der individuellen Kompetenzen und Ressourcen
- Förderung und Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung.

¹ Allgemeiner Sozialer Dienst / Pflegekinderdienst

2. Anforderungen und Aufgaben der Fachpflegefamilie

2.1. Grundvoraussetzungen und Kompetenzen

Die Fachpflegeeltern sollen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen, bevor sie als Fachpflegefamilie qualifiziert werden können.

- **Allgemeine Voraussetzungen**

Die Teilnahme an einer Schulung für Pflegeeltern (Pflegeelternbewerberskurs) sowie die weiteren formalen Voraussetzungen im Pflegekinderwesen (Nachweise: erweitertes Führungszeugnis, ärztliches Attest, geeignete Räumlichkeiten) müssen erfüllt sein. Es können maximal zwei Fachpflegekinder in einer Familie aufgenommen werden.

- **Pädagogische Fachkenntnisse**

Mindestens ein Elternteil verfügt über pädagogische Fachkenntnisse. Diese sind vorhanden, bei

- a) Pädagogischen Ausbildungs- und Studienberufen z.B. Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Sozialarbeiter*in, Diplompädagoge*in, Heilpädagoge*in, Heilerziehungspfleger*in
- b) Ausbildungs- und Studienberufen, die Kinder und Jugendliche als Zielgruppe ihrer Tätigkeit haben, aber nicht als pädagogische Fachkraft ausgebildet sind. Z.B. Kinderkrankenschwester*in, Therapeut*in, Lehrer*in, Psychologin*in

Ausnahme:

Wenn keine der oben angeführten Berufe abgeschlossen wurde, kann als Ausnahme eine Pflegefamilie in eine Fachpflegefamilie umgewandelt werden, wenn beide der folgenden Kriterien erfüllt sind.

- Die Familie kann mindestens 6 Jahre pädagogische Erfahrung als Pflegefamilie vorweisen, die zum größten Teil in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises begleitet wurde. Dies ist erforderlich, um die grundlegenden Schlüsselkompetenzen fundiert einschätzen zu können.
- Die Fachpflegeeltern verfügen über grundlegende pädagogische Schlüsselkompetenzen, die eine qualifizierte Grundhaltung erkennen lässt. Die Schlüsselkompetenzen beziehen sich auf Wissenskompetenzen, Handlungskompetenzen, sozial-ethische Kompetenzen und Selbstkompetenzen, wie sie auch von pädagogisch qualifizierten Fachpflegefamilien erfüllt sein müssen. (siehe Grundsatzvermerk vom 15.10.2018)

Die Ausnahme ist von der Fachberatung im Team fachlich zu überprüfen und zu begründen.

2.2. Qualifizierung

Bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen der Fachpflegeelternbewerber*innen, finden mit dem Bewerberpaar individuelle Qualifizierungsgespräche statt (mind. 9 Gespräche à 2 Stunden). Zum Abschluss des Qualifizierungsprozesses wird bei einer neuen Fachpflegefamilie eine gemeinsame Profilbeschreibung erstellt.

Themen und Inhalte der Qualifizierung sind:

- Informationen über den Arbeitsbereich Fachpflege
- Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen Lebensbedingungen und Haltungen in der Familie (Genogrammarbeit, Rollen)
- Motivation zur Bewerbung/Umwandlung zur Fachpflegefamilie
- Auseinandersetzung bezüglich der Integration und Herausforderung, die die Aufnahme eines Fachpflegekindes mitbringt.

2.3. Aufgaben und Pflichten der Fachpflegefamilie

Die Fachpflegefamilie nimmt den jungen Menschen in ihrem Haushalt auf, sorgt für dessen Wohl und gewährleistet eine umfassende und auf seine/ihre besonderen Belange abgestimmte Betreuung

Weitere Aufgaben und Pflichten der Fachpflegefamilie sind:

- Annehmen der fachlichen Beratung und Begleitung durch die Fachberatung.
Diese beinhaltet
 - die Mitarbeit bei vereinbarten Terminen und Hausbesuchen
 - die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf das Fachpflegekind und das gesamte Familiensystem
 - notwendige Selbstreflexion in Verbindung mit den Problemstellungen, die durch die Aufnahme des Kindes entstehen
 - ständige Bereitschaft, sich in regelmäßigen Beratungsgesprächen und einzelfallorientiert durch Supervision im pädagogischen Verhalten hinterfragen zu lassen.
- Teilnahme an den Gruppenveranstaltungen
 - Monatliche Gruppenabende (10 x jährlich)
 - ein Wochenende mit den Fachpflegefamilien und Kindern
 - Zwei oder drei Familien- und Kindertage
- Beteiligung an der Erstellung bzw. Fortschreibung des Hilfeplans für das Kind / den/die Jugendliche/n (vgl. § 36 SGB VIII)
 - regelmäßige Gespräche mit den an der Erziehung Beteiligten und der hilfepplanverantwortlichen Fachkraft des zuständigen Jugendhilfezentrums/Jugendamts statt.
 - Verpflichtung die im Hilfeplan festgeschriebenen Ziele zu verfolgen.
- Einnehmen einer wertschätzenden Haltung zum Herkunftssystem
 - Biographiearbeit mit dem Kind
 - ggf. Begleitung der Besuchskontakte
- Vertretung des Fachpflegekindes für die Dauer der Hilfe zur Erziehung
 - Eine Vollmacht gem. § 1688 BGB für die Ausübung der elterlichen Sorge wird vereinbart.
- Schutz von Sozialdaten
 - Sozialdaten über den Werdegang des Pflegekindes und der Herkunft sind während und auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses grundsätzlich nicht weiterzugeben.
 - Eine Weitergabe darf nur zur Aufgabenerfüllung von Fachkräften oder Stellen im Interesse des Fachpflegekindes erfolgen.
 - Eine „Erklärung zum Schutz von Sozialdaten“ wird unterschrieben.
- Aufnahme weiterer Kinder oder Jugendlicher
 - In den Haushalt der Fachpflegefamilie darf nur im gegenseitigen Einvernehmen eine Aufnahme erfolgen.
- Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII
 - Beratung und Unterstützung durch die Fachberaterin für Fachpflegefamilien.
 - Verpflichtungserklärung nach § 8a SGB VIII wird unterschrieben.

3. Leistungen der Fachberatung

Vor dem Hintergrund der besonderen pädagogischen Anforderungen stellt das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Fachpflegefamilie eine Fachberatung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine pädagogische Fachkraft, die für die Beratung und Begleitung der Fachpflegefamilie zuständig ist.

3.1. Rollenverteilung zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der Fachberatung Fachpflege

In der Hilfeplanung vor und während der Hilfe ist eine Zusammenarbeit zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft (ASD/PKD) und der Fachberatung Fachpflege notwendig.

Die Aufgaben der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft sind

- Prüfung und Entscheidung, ob Fachpflege gem. § 33 Satz 2 gewährt wird
 - Eignung der Hilfeform in Bezug auf die Persönlichkeit des Kindes
 - Erstellung des Anforderungsprofils des Kindes
 - Prüfung der Akzeptanz der Hilfeform mit den Herkunftseltern
 - Klärung der Langzeitperspektiven für das Kind
- Festsetzung und Fortschreibung des Hilfeplanes
 - Einladung der Beteiligten
 - Fachlicher Austausch bei außergewöhnlichen Entwicklungen
 - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Gewährleistung der anfallenden Kosten
 - Übernahme des individuellen Pflegegeldes, des erhöhten Erziehungshonorars, der einmaligen Leistungen und Supervision für die Fachpflegeeltern
 - Bewilligung von erforderlichen zusätzlichen Hilfen, z.B. pädagogisch erforderliche Sonderleistungen für das Kind

Die Aufgaben der Fachberatung Fachpflege sind:

- im Bedarfsfalle gemeinsame Beratungs- und Planungsgespräche mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Herkunftsfamilie, sowie wichtigen Bezugspersonen für das Kind
- Zusammenarbeit mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und den PSB
- Vorbereitung der Hilfeplangespräche mit den Fachpflegeeltern, dem Kind und ggf. wichtigen Bezugspersonen
- Teilnahme an den Hilfeplangesprächen
- Vorbereitung und Teilnahme an der Hilfeplan-Fortschreibung, einschließlich der Erstellung eines Hilfeplan-Vorberichtes
- Vereinbarung zwischen den Fachpflegeeltern und dem Kreisjugendamt

3.2. Begleitung des Anbahnungsprozesses

Sofern das Fachpflegekind noch nicht in der Familie lebt, wird der Anbahnungsprozess zur Aufnahme - in Abstimmung/Zusammenarbeit mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft - eng von der Fachberatung Fachpflege begleitet. Hierzu gehören:

- der Abgleich des Anforderungsprofils des Kindes mit dem Profil der Fachpflegefamilie
- der Kontaktaufbau der Fachberatung zum Kind
- die Auswertung und Einbeziehung von Informationen zur Herkunft des Kindes
- die Vorbereitung der Fachpflegeeltern auf die Bedürfnisse des Kindes
- die Begleitung von Treffen und Besuchen des Kindes bei den Fachpflegeeltern
- die Begleitung des Kindes bei der Ablösung aus dem bestehenden System und Integration in die Fachpflegefamilie

3.3. Beratung und Begleitung der Familie und des Fachpflegekindes

Die fachliche Beratung und Begleitung der Fachpflegefamilie erfolgt mindestens durch

- eine monatliche Einzelberatung mit den Fachpflegeeltern
- einen monatlichen Kontakt mit dem Fachpflegekind.

Sie beinhaltet:

- Beratung der Fachpflegefamilie bzgl. vorhandenen Sonderbedarfs
- Begleitung der Integration des Kindes in die Fachpflegefamilie
- Hilfe bei erzieherischen Fragen
- Reflexion des eigenen erzieherischen Handelns
- Reflexion der Veränderungen in der Familiendynamik nach der Aufnahme des Pflegekindes
- Reflexion des Verhaltens des Kindes und in Beziehung setzen zu seinen früheren Erfahrungen
- Präventive Gespräche über mögliches Krisenmanagement
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Integration in Kindergarten- und Schulalltag
- Überlegungen von therapeutischen Hilfen für das Kind
- Entlastungsmöglichkeiten für die Fachpflegeeltern und Organisation von entlastenden Hilfen

3.4. Unterstützung bei der Biographiearbeit

Die Biographiearbeit ist ein wichtiges Element in der Begleitung und Beratung der Fachpflegeeltern und des Kindes. Die Herkunftsfamilie wird als Bestandteil des bestehenden Systems für das Fachpflegekind gesehen. Besuchskontakte können durch die Fachberatung Fachpflege begleitet werden. Dies ist in der Hilfeplanung gesondert zu vereinbaren.

3.5. Gruppenangebote

Die Gruppenangebote sind:

- monatliche Gruppenabende mit den Fachpflegeeltern (10 x jährlich)
- ein Wochenende mit den Fachpflegefamilien und Kindern
- zwei oder drei Familien- und Kindertage

Diese Angebote verfolgen die Ziele:

- Reflexion und Abgleich der eigenen Fähigkeiten und der eigenen Entwicklungsmöglichkeiten durch den Austausch von Erfahrungen mit den anderen Fachpflegeeltern
- Vernetzung der Familien

- Entlastung in Krisen durch das Erleben, nicht alleine in diese Krisen zu geraten
- gegenseitiges Nutzen von Ressourcen
- Erörterung und Reflexion von Fachthemen ggf. mit Referent/innen
- Fortbildung durch Fachvorträge und gemeinsame Schulungstage

3.6. Vorgehen bei Kriseninterventionen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Beratung und Unterstützung der Fachpflegefamilien in Krisensituationen hat stets Vorrang. Für Krisensituationen erhalten die Fachpflegeeltern eine Handynummer der Fachberatung, um sie auf diese Weise auch während des Außendienstes erreichen zu können (während der Kernarbeitszeiten).

Im Bedarfsfalle wird die Fachberatung schnellstmöglichen Kontakt zu der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft aufnehmen, um mit ihr situationsentsprechende entlastende Hilfen anzuregen.

Der Fachberatung obliegt die Aufgabe mögliche Gefährdungen einzuschätzen und mit allen Beteiligten Wege zu suchen, wie eine Gefährdung abgewendet werden kann. Dabei ist die Dienstanweisung des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bindend.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Finanzielle Leistungen für die Fachpflegefamilie

Für das Fachpflegekind wird ein monatliches Pflegegeld entsprechend dem jeweiligen Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) gezahlt. Mit dem gewährten Pflegegeld sind der Lebensbedarf einschließlich Unterkunft, Bekleidung sowie ein angemessenes Taschengeld abgegolten.

- Den Fachpflegeeltern wird für den besonderen pädagogischen Aufwand ein Erziehungsgeld inkl. eines Zuschusses zur Alterssicherung und Unfallversicherung, gewährt. Es beträgt den vierfachen Satz des Erziehungshonorars für normale Pflegefamilien.
- Pflege- und Erziehungsgeld werden entsprechend den Veränderungen, die gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII erfolgen, regelmäßig angepasst. Die aktuellen Beträge zu den finanziellen Leistungen werden den Fachpflegefamilien jährlich mitgeteilt.
- Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII (z. B. für Klassenfahrten, Schulbedarf, Kommunion oder Konfirmation etc.) beantragt werden. Die Beträge richten sich nach der Amtsleiterverfügung zu § 39 SGB VIII des Rhein Sieg Kreises.
- Eine gesonderte nach dem Bedarf orientierte Bewilligung von ergänzenden Leistungen z.B. ambulante Hilfe kann im Einzelfall speziell im Hilfeplan vereinbart werden.
- Das Kreisjugendamt übernimmt den Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden im Haushalt der Fachpflegefamilie, die das Pflegekind verursacht.
- Ab mindestens vierwöchiger Abwesenheit des Pflegekindes vom Haushalt der Fachpflegefamilie wird die Zahlung des Pflegegeldes ausgesetzt.

4.2. Entlastungskonzept

Aufgrund der umfassenden Betreuung des Fachpflegekindees ist das gesamte Familiensystem kontinuierlich besonderen Anforderungen ausgesetzt. Um ihre Ressourcen zu erhalten und zu stabilisieren sind Entlastungszeiten in den Familien notwendig. Den Fachpflegefamilien wird ein monatlicher Betrag von 150€ für Entlastungszeiten ausgezahlt. Diesen können sie flexibel für ihren Bedarf an Entlastung z.B. für Ergänzungskräfte für Betreuungs- und Haushaltsleistungen einsetzen. Für welche Entlastungsmöglichkeiten die Fachpflegeeltern das Geld einsetzen wird gemeinsam mit der Fachberatung Fachpflege vereinbart.

4.3. Supervision

Die Supervision ist in der fachlichen Arbeit der Fachpflegefamilien erforderlich. Durch die Selbstreflexion wird Stärkung erfahren, um die hohe Qualität der Arbeit mit den Kindern zu erhalten. Die Fachpflegeeltern haben einen Anspruch auf bis zu 10 Supervisionssitzungen jährlich. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Antragstellung. Die Rechnungen werden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht und dort, soweit sie angemessen sind, beglichen. Die ausgesuchten Supervisor*inn*en müssen der DGSV angeschlossen sein.

4.4. Zuständigkeitswechsel / Kostenerstattung

Vor einer Qualifizierung und Belegung einer Familie aus einem anderen Jugendamtsbereich geht die Fachberatung Fachpflege mit dem anderen Jugendamt in Abstimmung. Die grundsätzliche Eignung der Familie und eine Weiterführung der Fachpflege - nach einer Zuständigkeitsänderung gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII - werden besprochen.

Zieht eine Fachpflegefamilie in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes um, so besteht das Angebot – wenn es aufgrund der Entfernung möglich ist – die Fachberatung fortzuführen. Dies ist aus Gründen der Kontinuitätssicherung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII sinnvoll. Die Konzeption und Aufstellung der Kosten sind dem neu zuständig werdenden Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

5. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt durch:

- Regelmäßige Supervision der Fachberatung
- Regelmäßige Teambesprechungen mit der Sachgebietsleitung
- kontinuierliche Qualitätsentwicklung
- Überarbeitung /Anpassung der Konzeption und der Arbeitsunterlagen
- Austausch mit den fallführenden Fachkräften